

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldschule Tülau/Voitze e.V.“.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Tülau/Voitze und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

Sein Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Dies wird u.a. verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Waldschule Tülau/Voitze und die Aufrechterhaltung des Zusammenhanges mit Eltern, ehemaligen Schülern und Bürgern der Gemeinde Tülau/Voitze.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder Mitglieder noch Angestellte des Vereins haben irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile durch den Verein.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied werden können jede natürliche Personen sowie Firmen und Körperschaften werden. Auch Familien (Eltern und Kinder) können Mitglied werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es der organisatorische Rahmen zulässt. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Körperschaftliche Mitglieder, Familien und Firmen haben einen Vertreter namhaft zu machen, der ihre Stimme abgibt. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die

Vereinsinteressen verstößt, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 Beiträge**

Der jährlich zu zahlende Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Gründungsjahr wird der Beitrag bei Eintritt in den Verein fällig, in den darauf folgenden Jahren zum 01. Oktober eines jeden Jahres.

### **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

## **2. der Vorstand**

### **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem stellvertretenden Kassenwart

Darüber hinaus kann

5. ein Schriftführer
  6. ein stellvertretender Schriftführer
- gewählt werden

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl wird offen, aber auf Antrag auch geheim durchgeführt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliedsversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Es ist möglich, entstandene Auslagen zu vergüten.

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden von ihm einberufen.

2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hilft diesem bei der Erfüllung der Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit oder in dessen Auftrag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist der Stellvertreter des Vorsitzenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen. Er ist befugt, Leistungen für den Verein anzunehmen und darüber Quittungen zu erteilen. Er veranlasst die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen ist er nur berechtigt, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ihre schriftliche Zustimmung erteilen. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, hat er über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen und sie dem Vorstand vorzulegen.

4. Der Stellvertreter des Kassenwarts hilft diesem bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt diesen, wenn er dazu beauftragt wird.

5. Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr. Er hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und ihm zu unterzeichnen ist.

6. Der Stellvertreter des Schriftführers hilft diesem bei der Erfüllung der Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit oder, wenn er dazu beauftragt wird.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Auf der Jahreshauptversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen sind von dem Kassenprüfer in einer Niederschrift aufzunehmen, die bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen sind. In der Mitgliederversammlung werden auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung unterrichtet.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederhauptversammlung stattzufinden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentlich Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliedsversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut in der Tagesordnung aufgeführt werden.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle anwesenden Personen, die zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt vorhandenes Vereinsvermögen an die Waldschule Tülow/Voitze oder den Rechtsnachfolger, die es gemäß §2 und §3 der vorliegenden Satzung zu verwenden haben.

Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wolfsburg.